

SATZUNG

SOZIALWERK des Demokratischen Frauenbundes (Dachverband) e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „SOZIALWERK des Demokratischen Frauenbundes (Dachverband) e. V.". Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Förderung des Wohlfahrtswesens**; insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und unterbreitet seine Angebote ungeachtet der Nationalität, ethnischen Herkunft, Weltanschauung oder Lebensweise.

- (2) Der Verein **bezweckt** insbesondere:

- sich besonders für jene **Frauen** einzusetzen, die sozial benachteiligt sind. Er will Frauen jeden Alters in den verschiedensten sozialen Notlagen helfen, Hilfe zur Selbsthilfe geben und Frauen für die Hilfe untereinander gewinnen und der gesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen entgegenwirken.
- Langzeitarbeitslosen zu helfen, ihre Chancen für den Wiedereinstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken und zu nutzen.
- Menschen, **die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind** zu helfen, aus dieser sozialen Notlage herauszufinden und wieder ein eigenständiges Leben zu führen.
- in der Arbeit insbesondere mit **Kindern** im Alter von 6 bis 14 Jahren im Rahmen der allgemeinen Kinder- und Jugendförderung im außerschulischen Bereich, an ihren Interessen unmittelbar anzuknüpfen, ihre Mitarbeit zu fördern, sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen.
- **älteren Menschen** Unterstützung zu geben, ihre geistige und körperliche Mobilität bis ins hohe Alter zu erhalten, ihren Alltag zu bewältigen und sich mit ihrem Erfahrungswissen für das Gemeinwohl zu engagieren, um somit einen wirksamen Beitrag zur Förderung der offenen Altenhilfe zu leisten.
- die Entwicklung und Förderung von **bürgerschaftlichem Engagement** zum Wohle der Allgemeinheit

Der **Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Beratung, Begleitung und Information von Frauen in schwierigen Lebenssituationen und Unterbreitung von Unterstützungsangeboten
- Sozialpädagogische Betreuungsangebote für Menschen, die von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedroht oder betroffen sind
- die Entwicklung und Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose
- die Entwicklung und Durchführung von sozialen Frauen- und Familienprojekten sowie Kinder- und Jugendprojekten innerhalb des Vereins sowie in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Angebote insbesondere für Kinder von 6 bis 14 Jahren vor allem auf den Gebieten Sport, Spiel, Gesundheit, Kultur, Naturkunde, Technik, Allgemeinbildung
- Hilfsangebote zur praktischen Bewältigung des Alltages älterer Menschen sowie Beratungsangebote und Informationen zu altersgerechten Diensten

- Unterbreitung von sozio-kulturellen u.a. Angeboten, die der Vereinsamung und Isolation entgegenwirken und der Förderung der Begegnung und der Kommunikation dienen
- Stadtteilorientierte Angebote zur Entwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Gewinnung und Einbeziehung ehrenamtlich Tätiger in die Arbeit des Vereins und die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches in der Arbeit mit ihnen
- die Schaffung und Unterhaltung von sozialen Beratungsstellen und Einrichtungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder, die selbst als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, sind diese ausschließlich im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die diese Satzung anerkennt und im Sinne des § 2 dieser Satzung zu wirken bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag abschließend.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Deren Rechte als Mitglieder sind davon unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 12 Monate im Rückstand befindet und diese trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge hinzuweisen.
- (7) Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Bestimmungen der Satzung grob verletzt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Mit dem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Sofern hiergegen keine Beschwerde nach Abs. (8) eingelegt wird, wird der Beschluss mit Ablauf der Beschwerdefrist wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
- (8) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss abschließend.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds Beitragszahlungen stunden, ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern und die Verfahren bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in einer Telefon- oder Videokonferenz geregelt werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte. Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Vertretung im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Vorstand ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins. Näheres regelt die vom Vorstand zu beschließende Finanzordnung.
Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit Beendigung der zweiten nach seiner Wahl stattfindenden Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder verbleiben jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
Neuwahlen für zwischenzeitlich abberufene oder zurückgetretene Vorstandsmitglieder können auf der ersten nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Mandat des neuen Vorstandsmitgliedes ist zeitlich begrenzt bis zum regulären Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Für die Zeit bis zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes kann der im Amt verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied nach pflichtgemäßem Ermessen berufen.
- (6) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer*in bestellen und diese/n in den Vorstand kooptieren. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beschließender Stimme teil.
Ebenso kann der Vorstand Beisitzer*innen berufen, die ihn in inhaltlichen und strukturellen Fragen und bei Entscheidungsfindungen entsprechend dem Satzungszweck beraten. Näheres regelt die durch den Vorstand zu beschließende Ordnung für Beisitzer*innen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten erhalten. Ob und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, ist auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung zu beschließen und darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Es liegt im Ermessen des Vorstands, die Mitgliederversammlung abweichend hiervon im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen oder Mitgliedern das Recht einzuräumen, im Wege der elektronischen Kommunikation mitzuwirken. Der Vorstand kann auch beschließen, schriftliche Abstimmungen und Wahlen ohne Versammlung der Mitglieder durchzuführen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - c) die Aufgaben des Vereins
 - d) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
 - e) die Beteiligung an Gesellschaften
 - f) die Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 Euro
 - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins

Der Mitgliederversammlung sind der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres ist von einem Wirtschaftsprüfer zu erstellen.

Mitglieder des Vereins sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt beim Beschluss der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Ausnahmen hiervon sind in §§ 9 und 11 geregelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für eine/n Vertreter/in von juristischen Personen kann für jede Mitgliederversammlung durch diese gesondert festgelegt werden.

Das Stimmrecht eines Mitglieds kann an ein anderes Mitglied delegiert werden, das dann als dessen Bevollmächtigte/r auftritt. Diese Stimmvollmacht ebenso wie die Zustimmung der/des Bevollmächtigten müssen schriftlich vorliegen und werden dem Versammlungsprotokoll hinzugefügt. Die Stimmvollmacht bezieht sich nicht auf die Wahl des Vorstands nach § 8 und die Auflösung des Vereins nach § 11 dieser Satzung. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Näheres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen hiervon sind in §§9 und 11 geregelt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Teilnahme an der Abstimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der sich beteiligenden Mitgliedern notwendig.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über sie entschieden werden soll, den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sofern Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen Teile der Satzung beanstanden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 10 Niederschriften

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder in einer nur zu diesem Zwecke einberufenen Präsenz-Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung wegen nicht ausreichender Teilnehmerszahl zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, die 30 Minuten nach der ersten Versammlung beginnt und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Landesverbänden des SOZIALWERKES des Demokratischen Frauenbundes e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Näheres regelt die durch den Vorstand zu beschließende Datenschutzordnung des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des SOZIALWERKES des Demokratischen Frauenbundes (Dachverband) e.V. wurde am 11.8.1993 errichtet und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde neu gefasst am 3. September 2022 und geändert am 28.09.2024.

§ 14 Übergangsregelung

Die am 3. September 2022 beschlossene Neufassung der Satzung findet unmittelbar nach Beschlussfassung bereits vor Eintragung in das Vereinsregister Anwendung.